

**Anlage 1 (Richtzahlentabelle)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

Nr.	Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich. Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler*innen- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studierendenwohnungen/-wohnheime	0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung/Bett	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-) Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmer*innenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten

1.10	Geförderte Mietwohnungen	0,25 Stellplätze je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein inklusive Laborräume	1 Stellplatz je 70 m² Büronutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 60 m² Büronutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Nicht zur Büronutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m² Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 70 m² Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 75 m² Verkaufsnutzfläche, mindestens 3 Fahrradabstellplätze	Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze	
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen und geringer Mitarbeitendenzahl pro m² (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.)	1 Stellplatz je 70 m² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 70 m² Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
5.2	Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	5 Stellplätze je Anlage	5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn	

5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 3 Boote	
5.9	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomie-bereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.5, 5.7, und 5.10 entsprechend.
5.10	Squash-, Badmintonanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld	2 Fahrradabstellplätze je Spielfeld	
5.11	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Nutzfläche	
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsbetriebe und vergleichbare Betriebe			
6.1	Gaststätten ab 35 m ² Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 20 m ² Nettogastfläche	1 Fahrradabstellplatz je 12 m ² Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche ohne Thekenbereich, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 m ² Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	2 Fahrradabstellplätze	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 30 m ² Freischankfläche	1 Fahrradabstellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.

6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m ² Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	0,5 Stellplätze je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m ² Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 12 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
6.7	Spielhallen, Wettbüros, Lottoannahmestellen	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² Nutzfläche	
6.8	Sonstige Vergnügungstätten (z. B. Tanzlokale, Diskotheken), Vereinsheime/Clubhäuser ohne Gaststättenbetrieb	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² Nutzfläche	
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog nach Ziffer 2.1 bzw. 2.2
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	

7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 2 Klassen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler*innen	
8.2	Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler*innen	
8.3	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2
8.4	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.5	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	

8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 120 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kanten, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 120 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	1 Fahrradabstellplatz je 120 m ² Hauptnutzfläche; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.4	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Kfz-Pflegeplatz	1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	1 Stellplatz je Waschanlage	1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	Keine Mindestanzahl	
9.7	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw.	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1
9.8	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	

9.9	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge.	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. Zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
10.3	Sonnenstudios und Solarien	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänken/Liegen	1 Abstellplatz je 2 Sonnenbänken/Liegen	
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 7 Waschmaschinen	1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen	
10.5	Bordelle	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	